

Zweitaufgabe des Bildungsgesetzes: Eine zukunftsgerichtete Grundlage für die Bildung

Der Regierungsrat verabschiedet zuhanden des Kantonsrates die Zweitaufgabe eines neuen Bildungsgesetzes sowie der Bildungs- und Volksschulverordnung, welche inhaltlich an den unbestrittenen und in vielen Bereichen bewährten Grundzügen der Erstaufgabe festhält. Die hauptsächlichsten Änderungen der Zweitaufgabe sind Anpassungen im Berufsbildungsbereich und der Weiterbildung sowie eine kantonale Anschubfinanzierung für die Förderung schulergänzender Tagesstrukturen, welche die Gemeinden auch privaten Trägerschaften übertragen können. Das neue Bildungsgesetz führt einerseits zu finanziellen Mehrbelastungen des Kantons, wird jedoch andererseits die Gemeinden insgesamt entlasten. Die Änderungen in der Zweitaufgabe stützen sich auf die gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen der Bildungspartner Gemeinden, Schulen, Eltern, Kirchen und Parteien. Auf Grund des grossen Konsens, der bei der gemeinsamen Erarbeitung der Bildungsgesetzesvorlage erzielt werden konnte, kann diese voraussichtlich bereits im Mai 2006 dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet werden. Das neue Bildungsgesetz soll auf den 1. August 2006 in Kraft treten.

Die Erstaufgabe, welche an der Abstimmung vom 16. Mai 2004 knapp scheiterte, wird rückblickend als gute Grundlage gewertet. Die Zweitaufgabe hält deshalb an den für das Bildungswesen wichtigen Grundzügen der Erstaufgabe fest. Damit bietet das vorliegende Bildungsgesetz die in vielen Bereichen fehlende gesetzliche Grundlage für die bereits erfolgreich umgesetzten Entwicklungen im Bildungswesen der letzten Jahre. Gleichzeitig enthält der vorliegende Gesetzesentwurf den nötigen Innovationsraum um auch zukünftig ein modernes zeitgemässes Bildungsgesetz zu gewährleisten. Wie bereits in

der Erstaufgabe des Bildungsgesetzes hält auch die Zweitaufgabe aufgrund der Empfehlung der entsprechenden Arbeitsgruppe am Lastenausgleich fest. Weiterhin ist die Blockzeitenregelung und die Förderung von schulergänzenden Tagesstrukturen verankert. Neu leistet der Kanton eine Anschubfinanzierung und die Einwohnergemeinden können private Trägerschaften mit der Führung beauftragen. Überar-

beitet wurden ebenfalls die Bereiche der Berufsbildung und der Weiterbildung (Quartärstufe), um diese an die Vorgaben des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung anzupassen.

Wesentliche Neuerungen

Das neue Bildungsgesetz bringt auf inhaltlicher Ebene im Vergleich zum geltenden Schulgesetz insbesondere folgende Neuerungen:

- Die Bildungskommission wird als beratendes Gremium des zuständigen Departements neu geschaffen; sie ersetzt den Erziehungsrat, die Kantonsschulkommission und die Berufsbildungskommission.
- Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungsbereich wird als Aufgabe des Kantons und der Gemeinden festgelegt.
- Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen. Die schulergänzenden Tagesstrukturen können von den Einwohnergemeinden selber geführt oder privaten Institutionen übertragen werden. Der Kanton leistet eine Anschubfinanzierung. Die Gemeinden stellen lediglich die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.
- Umfassende Blockzeiten werden im Grundsatz gesetzlich verankert, die konkrete Blockzeitenregelung wird in der Verordnung festgelegt.
- Das einjährige Kindergartenobligatorium wird eingeführt.
- Die Schulpflicht (eingeschlossen Kindergarten) wird auf zehn Jahre erweitert.
- Das 10. Schuljahr wird als schulisches Brückenangebot geführt und geht in die Zuständigkeit des Kantons über. Der Kanton kann zusätzlich weitere Brückenangebote führen (kombiniertes und integratives Brückenangebot).
- Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige werden als neue Aufgabe des Kantons und der Gemeinden aufgenommen.
- Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet Musikschulen zu führen.
- Der Schulsport wird gesetzlich verankert.
- Die Zusammenarbeit mit andern Kantonen wird gesetzlich verankert.

Kostenfolgen

Mit dem neuen Bildungsgesetz wird der Kanton mit über zwei Millionen Franken im Jahr zusätzlich belastet und die Gemeinden um insgesamt 850 000 Franken entlastet. Der Kanton hat für den allgemeinen Lastenausgleich unter den Gemeinden 1,5 Millionen Franken veranschlagt. Er entlastet die Gemeinden zusätzlich insbesondere durch die Übernahme der Kosten des 10. Schuljahrs von bisher fast 273 000 Franken jährlich. Diese Entlastungen müssten grundsätzlich durch eine Steuerverlagerung von den Gemeinden zum Kanton um 0,02 bis 0,03 Steuereinheiten kompensiert werden. Das neue Bildungsgesetz soll keine Steuererhöhung zur Folge haben. Dadurch würden andere wichtige Anliegen gefährdet. Die Mehrbelastungen des Kantons sollen im Rahmen einer kostensparenden Umsetzung des Bildungsgesetzes aufgefangen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden ersichtlich.

	Kosten		Abzüge			Total
	Neue Kosten	Bisher bereits freiwillig erbrachte Leistungen (Musikschulen, Integrationsmassnahmen)	Bisher bereits freiwillig erbrachte Leistungen	Entlastung 10. Schuljahr	Lastenausgleich	Finanzielle Auswirkungen + Belastung - Entlastung
Sarnen	172'000	761'000	- 761'000	- 157'000	-	+ 15'000
Kerns	51'000	378'000	- 378'000	- 26'000	- 364'000	- 339'000
Alpnach	61'000	312'000	- 312'000	- 35'000	- 232'000	- 206'000
Sachseln	56'000	381'000	- 381'000	- 17'000	-	+ 39'000
Giswil	260'000	186'000	- 186'000	- 9'000	- 643'000	- 392'000
Lungern	26'000	151'000	- 151'000	- 9'000	- 261'000	- 244'000
Engelberg	50'000	310'000	- 310'000	- 20'000	-	+ 30'000

Eine sichere und zukunftsgerichtete Grundlage für die Bildung

Das vorliegende Bildungsgesetz gibt den Entwicklungen der letzten Jahre in der Bildung die dringend benötigte gesetzliche Grundlage (insbesondere auch im Berufsbildungsbereich) und es hält einen Innovationsraum bereit um sicherzustellen, dass im Kanton Obwalden auch in Zukunft ein modernes zeitgemässes Bildungswesen gewährleistet werden kann. Es entspricht den im Bildungskonzept von 1999

formulierten Zielen und soll massgeblich zur Schaffung eines wohnattraktiven und familienfreundlichen Kantons beitragen.